

Antrag des Vorstandes der Landesvereinigung Liberale Frauen Baden-Württemberg vom 28. November 2011 an den FDP-Landesparteitag am 5. Januar 2012

---

## Änderung der Satzung

### § 14 Teilnahme

Anfügen eines Satzes 4, so dass die Neufassung des Absatzes 3 b lautet:

(3 b) vierhundert Delegierte. Davon werden zweihundert nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und zweihundert nach dem Verhältnis der für die FDP bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen auf die Kreisverbände aufgeschlüsselt. Die dem jeweiligen Kreisverband danach zustehende Zahl von Delegierten wird ermittelt, indem Mitgliederzahl und Wählerstimmen des Kreisverbandes mit 200 multipliziert und die Ergebnisse durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes bzw. die Gesamtzahl der Wählerstimmen für die FDP im Land dividiert werden. Für die Aufteilung der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jeweils der Stand vom 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt. **Bei der Wahl der Delegierten sind Frauen und Männer entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft im jeweiligen Kreisverband zu berücksichtigen.**

### § 17 Aufgaben des Landesparteitages

Anfügen eines Satzes 3, so dass die Neufassung des Absatzes 5 lautet:

(5) Die Wahl der Delegierten für die Bundesparteitage erfolgt in zwei Abteilungen. In der ersten Abteilung werden je Bezirk so viele Delegierte gewählt, wie Kreisverbände bzw. Zählgemeinschaften im Gebiet des Bezirks bestehen. In der zweiten Abteilung werden die restlichen auf die Bezirke entfallenden Delegierten gewählt. **Bei der Wahl der Delegierten sind Frauen und Männer entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft entsprechend zu berücksichtigen.**

### § 17 a Landesvertreterversammlung

Anfügen eines Satzes 3, so dass die Neufassung des Absatzes 4 lautet:

(4) Stimmberechtigt sind 400 Delegierte. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 14 Absatz 3 b der Landessatzung. **Bei der Wahl der Delegierten sind Frauen und Männer entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft im jeweiligen Kreisverband zu berücksichtigen.**

## § 18 Landeshauptausschuss

Anfügen eines Satzes 4, so dass die Neufassung des Absatzes 1 a lautet:

(a) 100 Delegierten. Davon werden 50 nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 50 nach dem Verhältnis der für die FDP bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen aufgeschlüsselt. Für die Aufschlüsselung gilt das in § 14 Absatz 3 b beschriebene Verfahren entsprechend. Die Aufteilung der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jeweils nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres durchgeführt. **Bei der Wahl der Delegierten sind Frauen und Männer entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft im jeweiligen Kreisverband zu berücksichtigen.**

## Änderung der Geschäftsordnung

### § 5

Absatz 2 ist um einen Satz zu ergänzen, so dass die Neufassung des Absatzes 2 lautet:

(2) Die Beisitzer des Landesvorstandes werden schriftlich und geheim in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung werden so viele Beisitzer gewählt, wie gemäß § 10 Absatz 4 der Landessatzung Bezirke bestehen. Die zweite Abteilung besteht aus 12 Beisitzern. **Bei der Wahl der Beisitzer sind Frauen und Männer entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen.**

---

### Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung Baden-Württemberg hat sich am 24. September 2011 ausführlich mit der Beteiligung von Frauen und Männer an der Arbeit der FDP befasst. Die Wahlergebnisse – zuletzt bei der Landtagswahl 2011 in Baden-Württemberg – zeigten deutlich, dass die FDP vor allem Frauen als Wählerinnen nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße gewinnen kann. Deshalb sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die aufzeigen, dass die FDP attraktiv für Frauen und Männer gleichermaßen ist. Dies geschieht sowohl über Inhalte als auch Personen. Daher ist es dringend erforderlich, Frauen und Männer auf allen Ebenen der Partei in Führungsfunktionen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sind.

Um den Beschluss der Mitgliederversammlung („*Der Landesparteitag möge beschließen, Führungsfunktionen auf allen Ebenen der Partei sollen entsprechend dem Geschlechteranteil an der Mitgliedschaft besetzt werden. Dies gilt auch für die Wahl der Delegierten zu Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag.*“) umzusetzen, sind umfangreiche Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung erforderlich.